

Gemeindewahlbehörde: **Judenau-Baumgarten**
Verwaltungsbezirk: **Tulln**
Land: Niederösterreich: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone
und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt
ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **3** Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 – Baumgarten (gesamte KG Baumgarten)		
Wahllokal: Volksschule Baumgarten, Hauptstraße 28, 3441 Baumgarten		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 8:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 – Judenau (gesamte KG Zöfing und gesamte KG Judenau)		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Judenau, Wehrgasse 15, 3441 Judenau		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 8:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Der Wahlsprenkel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprenkel: 3 – Freundorf (gesamte KG Freundorf)		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Freundorf, Lindenplatz 4, 3441 Freundorf		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 8:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde *)	9:00 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Baumgarten, am 14.10.2024


 Der Vorsitzende der
 Gemeindegewahlbehörde

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.